



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ: 79.001/4-VII/10/89

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

A-1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 58
Teletex: 322 15 64 BKAG
DVR: 0000019

Gesetzentwurf	
ZL	47 - GE/19 89
Datum 26. 6. 89	
Verteilt 26. 6. 89	

Sachbearbeiter
MUHR

Klappe/Dw
4117

Dr. Pöntner

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über die veterinärmedizinischen
Bundesanstalten geändert wird;
Begutachtung

Einer Entschließung des Nationalrates folgend, übermittelt
das Bundeskanzleramt 25 Exemplare des rubrizierten Gesetzes-
entwurfes. Die Begutachtungsfrist endet mit 31. August 1989.

1. Juni 1989

Für den Bundesminister
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:

B o b e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Freudenthal

Bundeskanzleramt
Zl. 79.001/4-VII/10/89

E N T W U R F

Bundesgesetz vom, mit dem das Bundesgesetz über die veterinarmedizinischen Bundesanstalten geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die veterinarmedizinischen Bundesanstalten, BGBl.Nr. 563/1981, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

"§ 1. Veterinarmedizinische Bundesanstalten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

- 1. Die Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung.**
- 2. Die Bundesanstalten für veterinarmedizinische Untersuchungen in Graz, Innsbruck und Linz."**

- 2 -

2. § 3 Abs. 2 lautet:

"(2) Arbeiten mit dem Erreger der Maul- und Klauenseuche sind ausschließlich der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung vorbehalten."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.

Bundeskanzleramt

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundesgesetz über die veterinär-
medizinischen Bundesanstalten ge-
ändert wird**

V O R B L A T T**I. Problem:**

Die veterinärmedizinischen Bundesanstalten haben Untersuchungen, Prüfungen und Begutachtungen nicht nur im Interesse der Erhaltung der Tiergesundheit einschließlich der Abwehr von Tierseuchen im Inland sondern im zunehmenden Maße auch zur Sicherstellung der Exportvoraussetzungen für Tiere und Fleisch und zur Kontrolle von unerlaubten Rückständen im Fleisch durchzuführen.

II. Ziel:

Durch die Zusammenfassung der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling und der Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren in Wien - Hetzendorf soll eine Rationalisierung zentraler Dienste erfolgen, die es ermöglicht, die zunehmenden Aufgaben der Anstalten nach Möglichkeit ohne zusätzliches Personal zu bewältigen.

- 2 -

III. Inhalt:

Zusammenfassung der bisherigen Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling und der Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren in Wien zu einer Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung.

IV. Alternative:

Beibehaltung der bisherigen Situation mit der absehbaren Notwendigkeit, in Zukunft zusätzliche Planstellen zu brauchen.

V. EG-Konformität:

Die Einrichtung und Organisation der staatlichen veterinärmedizinischen Anstalten bleibt - da nicht durch das Gemeinschaftsrecht erfaßt - den einzelnen EG-Mitgliedsstaaten überlassen. Die vorgesehene Regelung ist daher EG-konform.

VI. Kosten:

Die Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling besteht derzeit aus einem Altbau und aus einem Laborneubau. Ein weiterer Laborneubau für die Virologie ist bereits geplant (geschätzte Baukosten 80 Millionen Schilling). Mit Ausnahme dieses Neubaues - bis zu dessen Fertigstellung die Einrichtungen in Wien-Hetzendorf weiter benutzt werden müssen - und der ohnedies erforderlichen Sanierung des Direktionsgebäudes in Mödling sind keine Kosten zu erwarten.

Bundeskanzleramt

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundesgesetz über die veterinärme-
dizinischen Bundesanstalten geändert wird**

E R L Ä U T E R U N G E N**A. Allgemeiner Teil**

Den österreichischen Veterinärbehörden ist es im Zusammenwirken mit der Landwirtschaft gelungen, durch zum Teil aufwendige Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierkrankheiten und durch strenge veterinarbehördliche Grenzkontrollen einen ausgezeichneten Tierseuchenstatus in Österreich zu schaffen. Dieser muß - auch im Interesse der Sicherstellung der österreichischen Tier- und Fleischexporte - weiter aufrechterhalten werden.

Die damit verbundenen Aufgaben der Diagnostik und der Untersuchung, Prüfung und Begutachtung sind von den veterinärmedizinischen Bundesanstalten zu erfüllen.

Zu diesen Aufgaben kommen häufig zusätzliche Untersuchungsanforderungen, die von den Importstaaten kurzfristig verlangt und von den veterinärmedizinischen Bundesanstalten im Interesse des österreichischen Vieh- und Fleischexports erfüllt werden müssen. Des weiteren haben die veterinärmedizinischen Bundesanstalten im verstärkten Maße Untersuchungen von Fleisch durchzuführen, die eine wirksame Kontrolle gegen den unerlaubten Einsatz bzw. gegen unerlaubte Rückstände von Hormonen, Antibiotika und sonstigen Arzneimitteln sicherstellen sollen.

- 2 -

Der durch diese zusätzlichen Aufgaben erwachsende Personalmehrbedarf soll primär durch Ausschöpfung von Rationalisierungsmöglichkeiten im Anstaltsbetrieb aufgefangen werden; dazu gehört auch die in diesem Entwurf vorgesehene Zusammenfassung der beiden Anstalten in Mödling und in Wien-Hetzendorf.

Das Ziel ist die Zusammenfassung aller Agenden dieser beiden Anstalten in Mödling mit Ausnahme des Maul- und Klauenseuchenlabors, das aus Kostengründen wegen der großen in Wien-Hetzendorf getätigten Investitionen bis auf weiteres dort verbleibt.

B. Besonderer Teil

zu Art. I Z 1:

Die bisher in § 1 unter Ziffer 1 genannte Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling und die in Ziffer 2 genannte Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren in Wien werden zu einer Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung zusammengefaßt. Eine örtliche Zuordnung dieser Anstalt in ein Bundesland bzw. an einen Ort (Mödling) ist (noch) nicht möglich, da - wie oben dargelegt - das Maul- und Klauenseuchenlabor aus Kostengründen bis auf weiteres in Wien-Hetzendorf verbleibt.

zu Art. I Z 2:

Die Änderung im § 1 bewirkt eine korrespondierende Änderung im § 3 Abs. 2. Die besondere Gefährlichkeit des Erregers der Maul- und Klauenseuche erfordert besonders kostspielige Maßnahmen zur Verhinderung der Verschleppung dieses Erregers. Es ist daher zweckmäßig, den Umgang mit dem Erreger der Maul- und Klauenseuche nach wie vor einer Anstalt vorzubehalten.

- 3 -

zu Art. II:

Bis zum Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle wäre auch die Verordnung über den Wirkungsbereich der veterinärmedizinischen Bundesanstalten, BGBl.Nr. 43/1984, an die geänderte Rechtslage anzupassen. Dies wird durch Art. II Abs. 2 der Novelle ermöglicht.